

Deut.Zollbest.

Montreal, den 11. Maerz 1925.

Herrn H. F. Gundel,
6 Caron Avenue,
Hull, Que.

Geehrter Herr!

Auf die Anfrage vom 2. Maerz teile ich
Ihnen ergebenst mit, dass die in Ihrem Schreiben auf-
gefuehrten Gegenstaende als Anzugsgut zollfrei einge-
fuehrt werden koennen, sofern es sich bei den genannten
Gegenstaenden um gebraeuchte Hausgeraete, Effekten etc.
zu Ihrer eigenen Benutzung handelt.

Hochachtungsvoll

S/D

Generalkonsul.

1-101

MONTRÉAL

KANADA

108

KAISERLICH DEUTSCHES KONSULAT